

Satzung des CVJM Eibelshausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CVJM Eibelshausen e.V. und hat seinen Sitz in 35713 Eschenburg Eibelshausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur Pariser Basis:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen, Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM – Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit jungen Menschen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
- Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
 - Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
- Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
 - Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
 - missionarische Betätigung durch Posaunendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 - Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 - Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 - gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 - Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 - Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr und Ersatzdienstleistenden;
 - Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der ~~Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953~~ **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.~~

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 11,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5

Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgenden Altersgruppen:

Kinderkreise	(0 – 6 Jahre)
Jungenjungschar / Mädchenjungschar	(6 – 13 Jahre)
Jungenschaft / Mädchenkreis	(13 – 17 Jahre)
Kreis junger Frauen / Kreis junger Erwachsener	(17 - etwa 25 Jahre)
Familienkreis / Männerkreis	
Seniorenkreis	(ab 60 Jahre)

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen : des Vorstandes

§ 7

Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die

Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Der Termin zu der Jahreshauptversammlung ist spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im ev. Gemeindehaus bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschiene Mitglied, das 16. Jahre alt ist, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftliche beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Beschlußfassung und Wahlen

Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlußfähig, wenn dazu nach § 7 der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer / die Schriftführerin einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm / ihr unterzeichnet und von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **9** Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Kassierer / der Kassiererin
5. fünf Beisitzern, die, die möglichst, aus den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der einzelnen Gruppen / Kreise gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das:

1. mindestens 17 Jahre alt ist,
2. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins
2. Die Bildung von Gruppen und Kreisen sowie die Berufung ihrer Leiter / Leiterinnen
3. Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung;

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3 – 5

§ 11a

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende / die Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer / die Schriftführerin
4. der Kassierer / die Kassiererin

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertreten.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- ◆ die rechtliche Vertretung des Vereines in allen vorkommenden Fällen
- ◆ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ die Aufstellung der Jahresrechnung

§ 12

Gruppen und Kreise des Vereins

1. Die Gruppen und Kreise unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter / Leiterinnen werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Kreise haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM - Westbundes oder vom Vorstand des CVJM - Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM - Westbundes dem CVJM - Kreisverband des Dillkreises zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM - Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Verein gilt intern als Arbeitsgruppe des Evangelischen Vereines Eibelshausen e.V.

§ 14

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

a) Änderung der Satzung.

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der nach § 7 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM - Westbundes.

b) Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den Evangelischen Verein Eibelshausen e.V., der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in **Eibelshausen** verwenden muß.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2003 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM - Westbundes in Kraft.

Eibelshausen, den 21. Februar 2003

Helmut Pfeifer
Vorsitzender

Thomas Hinze
Stellvertr. Vorsitzender

Ute Müller
Schriftführerin

Marie-Luise Holighaus
Kassenwart

Kristin Hermann
Beisitzerin

Thomas Hofheinz
Beisitzer

Eva Holler
Beisitzerin

Holger Hain
Beisitzer

Doris Pfeifer
Beisitzerin